

1513 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Finanzausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 19. Mai 1976
betreffend ein Bundesgesetz über die Umsatzsteuervergütung an
ausländische Vertretungsbehörden und ihre im diplomatischen und
berufskonsularischen Rang stehenden Mitglieder

Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates soll die Umsatzsteuer ausländischen Vertretungsbehörden bei Lieferungen oder sonstigen Leistungen, die ausschließlich für den amtlichen Gebrauch empfangen werden, vergütet werden. Als ausländische Vertretungsbehörden gelten diplomatische Missionen, berufskonsularische Vertretungen sowie ständige Vertretungen bei internationalen Organisationen mit Amtssitz in Österreich. Der genannte Vergütungsanspruch steht auch den im diplomatischen oder berufskonsularischen Rang stehenden Mitgliedern zu, soweit es sich um Leistungen oder Lieferungen für den persönlichen Gebrauch handelt und die Vergütung nicht 10.000 Schilling pro Kalenderjahr übersteigt. Die auf den Erwerb eines Kraftfahrzeuges, auf die Miete von Wohnräumlichkeiten sowie auf einen Krankenhausaufenthalt entfallende Umsatzsteuer ist unabhängig von dem genannten Betrag voll zu vergüten. Die erwähnte Umsatzsteuervergütung soll den Vergütungsberechtigten aller Staaten unter der Voraussetzung gewährt werden, daß österreichischen Vertretungsbehörden und ihren im diplomatischen oder berufskonsularischen Rang stehenden Mitgliedern in diesen Staaten eine mit dem Grundsatz der Gleichbehandlung vereinbare abgabenrechtliche Stellung zukommt.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 31. Mai 1976 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

- 2 -

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 19. Mai 1976 betreffend ein Bundesgesetz über die Umsatzsteuervergütung an ausländische Vertretungsbehörden und ihre im diplomatischen und berufskonsularischen Rang stehenden Mitglieder, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1976 05 31

S c h i c k e l g r u b e r
Berichterstatter

S e i d l
Obmann